



Satzung des Reit- und Fahrvereins Karben e.V.

www.reiten-in-karben.de --info@reiten-in-karben.de
Geschäftsstelle: Am Hellenberg 9 – 61184 Karben

Entwurf für Neufassung vom 10.9.2017

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Karben e.V.“, nachfolgend „RuF-Karben“ genannt.
- (2) Er wurde am 29.06.1974 gegründet und hat seinen Sitz in Karben.
- (3) Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) und im Verband der Hessischen Reit- und Fahrvereine.
- (4) Der RuF-Karben ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Vereinsregisternummer VR12975 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der RuF-Karben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) die Ausbildung aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, insbesondere der Jugend, im Reiten und Fahren mit Pferden und im Voltigieren, sowie in Haltung und Umgang mit Pferden.
 - b) die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Reit- und Fahrwesen, Leistungsprüfungen und Reitsportwettbewerben zusammenhängen.
 - c) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdesportveranstaltungen gem. den Vorschriften der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und den Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LKH).

- d) die Vertretung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen durch:
 - aa) Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - bb) Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport und die Pferdehaltung betreffen.
- (3) Der RuF-Karben enthält sich bei der Verfolgung seiner Ziele jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in der demokratischen Gesellschaft. Er wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der RuF-Karben verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) minderjährige Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des RuF-Karben anzuerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind. Automatisch ab dem 75. Lebensjahr werden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und sind fortan beitragsfrei.
- (4) Minderjährige Mitglieder sind ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des 1. Mitgliedsbeitrages.
- (3) Eine vorläufige Mitgliedschaft entsteht mit der Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrages. Die vorläufige Mitgliedschaft endet mit der Aufnahmeentscheidung durch den Gesamtvorstand. In dieser Phase der Mitgliedschaft kann der Antragsteller bereits am Vereins- und Sportbetrieb aktiv teilnehmen. Die Ausbilder sind befugt, die Anträge anzunehmen.
- (4) Minderjährige Mitglieder müssen mit Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorlegen.

- (5) In den ersten 3 Monaten besteht eine Mitgliedschaft auf Probe, die nach Ablauf der 3 Monate von beiden Seiten fristlos gekündigt werden kann.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich und mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Halbjahresende (30.Juni) bzw. zum Jahresende (31.12.) möglich ist.
- b) durch Tod.
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied
 - aa) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - bb) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- d) durch Ausschluss nach Anhören des Ältestenrates durch den Gesamtvorstand, und zwar
 - aa) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins. Dazu gehören die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehören auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
 - bb) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - cc) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Gesamtvorstand gestellt werden kann, entscheidet der Gesamtvorstand (nach Anhörung des Ältestenrates). Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die vom Gesamtvorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Gesamtvorstand abzugeben.

- e) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge für das laufende Halbjahr verpflichtet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihrer

Stimmrechte mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

- (2) Minderjährige Mitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Eine Ausnahme bildet die Wahl des Jugendwarts.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Gesamtvorstandsmitglieds, eines von diesen bestellten Organen, eines Abteilungsobmanns oder Reitlehrers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Gesamtvorstand zu.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- b) den Anordnungen des Gesamtvorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Reitlehrer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- e) anfallende Arbeitsleistungen zum Ausbau des Reitgeländes, der Errichtung von Stallungen der Pferde oder Arbeiten, die bei der Organisation eines Turniers anfallen, unentgeltlich auszuführen. Es erfolgt keine finanzielle Entlohnung für etwa geleistete Arbeiten. Material wird nach Vereinbarung mit dem Gesamtvorstand durch die Vereinskasse unter Vorlage entsprechender Belege zur Zahlung übernommen.
- f) Von den aktiven Mitgliedern – Reiterinnen und Reitern – sind 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Der Gesamtvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßige Arbeitseinsatztermine rechtzeitig vorher per Aushang oder Email angekündigt und somit den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, ggf. auch eine höhere Stundenzahl festzulegen.
- g) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Gesamtvorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - aa) Warnung
 - bb) Verweis
 - cc) Geldbuße.
- h) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - aa) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren und zu pflegen und artgerecht unterzubringen.

- bb) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - cc) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- i) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), einschließlich ihrer Rechtsordnung.

§ 10 Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Beiträge an den Verein zu leisten
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) Mitgliedsbeiträge
- (2) Über die Höhe beschließt der Gesamtvorstand und informiert die Mitglieder rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres.
- (3) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, die Beiträge nach Abs. 1 nach Mitgliedergruppen der Höhe nach festzusetzen.
- (4) Für die aktive Teilnahme am Reitunterricht, an Turnieren und Veranstaltungen müssen gesonderte Gebühren durch die Mitglieder bezahlt werden. Die Höhe legt der Gesamtvorstand fest und informiert die Mitglieder rechtzeitig vor Beginn des Kalenderjahres.
- (5) Neben den Beiträgen nach Abs.1 kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann der Gesamtvorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise fällig und müssen jeweils zum 1. des Quartals auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, ob sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnahmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) der Ältestenrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftführer

g) bis zu 2 Beisitzern

- (2) Der Vorstand nach §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis darf der Vorstand nach §26 BGB Rechtsgeschäfte nur bis zu einem Gegenstandswert von bis zu 2.500 Euro im Einzelfall abschließen. Für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 2.500 Euro ist vorab die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
- (4) Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten werden. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des RuF-Karben im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen.
- (6) Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
- (7) Der Gesamtvorstand sollte mindestens einmal im Quartal zusammenkommen. Er wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, eingehend in der Geschäftsstelle, einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch durch schriftliches Umlaufverfahren, z.B. per Email, bei allen Vorstandsmitgliedern nach Abs.1 unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

- (8) Außerhalb des Vorstandes nach §26 BGB können einzelne Vorstandsämter nach Abs.1 in Personalunion wahrgenommen werden.
- (9) Mitglieder des Gesamtvorstandes können sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind
 - b) Ehrenmitglieder

§ 15 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.
- (2) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr durchschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglieder des Vereins sind
 - b) Ehrenmitglieder.

(3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

(4) Dem Ältestenrat obliegt:

- a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden
- b) die Beratung des Gesamtvorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten
- c) Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen

Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied im Ältestenrat sein.

Die Mitglieder des Ältestenrats werden vom Gesamtvorstand zu jeder Vorstandssitzung eingeladen, haben aber keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheitspflicht besteht nur, wenn der Gesamtvorstand explizit in der Einladung darauf hinweist.

§ 16 Ehrung von Mitgliedern

Mitglieder können für langjährige Vereinsmitgliedschaft (10jährig, 20jährig, 25jährig, 30jährig, 40jährig, 50jährig) vom Vorstand geehrt werden. Ein rechtlicher Anspruch auf diese Ehrung besteht nicht.

§ 17 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und sollte möglichst im ersten Quartal einberufen werden.

(3) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett in der Reithalle sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins unter www.reiten-in-karben.de, jeweils spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Zusätzlich können eine schriftliche Einladung sowie eine Einladung per Email erfolgen.

(4) Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung des Ergebnisprotokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht des Vorstands
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
- f) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

Eingegangene Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden und den Mitgliedern erneut spätestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang in der Reithalle und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter www.reiten-in-karben.de bekanntgegeben werden.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und hat zum Gegenstand der Beschlussfassung nur den Antrag, der Anlass für die Einberufung war.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Gesamtvorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - g) Enthebung von Vorstandsmitgliedern von ihren Ämtern. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Minderjährige Mitglieder sind (mit Ausnahme der Wahl des Jugendwartes) nicht stimmberechtigt.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Sie müssen mit der Einladung angekündigt sein.
- (10) Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Vor jeder Wahl muss jeweils vorher per Handzeichen abgestimmt werden, ob die folgende Wahl schriftlich oder per Handzeichen erfolgen soll. Bei jeder Wahl ist schriftlich zu wählen, bei der sich mehrere Kandidaten zur Wahl stellen.
- (11) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- (12) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen.
- (13) Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder zwei Mitglieder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem Ältestenrat angehören.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Gesamtvorstand zu unterrichten.

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 20 Ehrenmitglieder

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 21 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs.1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 22 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und –verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 23 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.
- (4) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Vereins unter www.reiten-in-karben.de bekanntzugeben.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks oder bei Aufhebung des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verband der Hessischen Reit- und Fahrvereine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.